DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Landesverband Sachsen

www.dstg-sachsen.de 08.01.2014

Besoldung nach Dienstalter („Senioritätsprinzip“): Ablehnende Widerspruchsbescheide des LSF

– Mitglieder-Information von DSTG Sachsen und SBB –

Rechtsschutz für Mitglieder durch zentrale Rechtsberatungen, Musterberechnungen und Musterklageschreiben

Liebe Mitglieder,

ergänzend zur Pressemitteilung des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen vom 08.01.2014 möchten wir Sie nachfolgend ausführlich informieren.

Viele von Ihnen haben die Musterwidersprüche des SBB genutzt, um gegen eine mögliche Diskriminierung bei der Bezahlung nach Altersstufen Ihre Rechte zu wahren. Die DSTG hatte in diesem Zusammenhang 35 Musterverfahren durch das Dienstleistungszentrum Ost des dbb geführt, zuletzt vor dem OVG Bautzen. Diese wurden durch ein Urteil des OVG Bautzen vom 23.04.2013 in großem Umfang zu Ihren Gunsten entschieden. Zurzeit sind beide Seiten, also sowohl der dbb als auch der Freistaat, in Revision vor das Bundesverwaltungsgericht gegangen, so dass ein endgültiges Urteil in dieser Sache noch aussteht. Auch in einem gleichgelagerten Verfahren vor dem EuGH zur altersdiskriminierenden Besoldung hat der Generalanwalt des EuGH bereits eine für Sie positive Empfehlung gegeben, das Urteil dazu wird im Frühjahr 2014 erwartet.

Noch im vergangenen Jahr wurde uns bekannt, dass das SMF auf der Grundlage des zum Jahresende 2013 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens im Sächsischen Landtag zur Dienstrechtsreform an die Verbescheidung der von Ihnen eingereichten Widersprüche denkt. In der zweiten Jahreshälfte wiesen wir in mehreren Gesprächen darauf hin, dass diese Verbescheidung zum jetzigen Zeitpunkt eine Klagewelle, es waren immerhin ca. 11.000 Widersprüche, auslösen würde. **Unsere Bitte lautete auf Ruhendstellung der Bescheide bis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Urteile der Gerichte vorliegen würden.**

Diesem Vorschlag ist die Staatsregierung offenbar nicht gefolgt. **Im Gegenteil: Es wurden – entgegen des bereits vorliegenden Urteils des OVG Bautzen – offenbar alle Widersprüche negativ beschieden.**

Ein Mitglied unserer DSTG fasste diese dreiste Rücksichtslosigkeit so zusammen: **„Momentan steht’s zwar – nach grobem Foul – 1:0 für den Freistaat, aber es ist noch nicht abgepfiffen ... zeigen wir’s denen!“** Diesem Aufruf kann sich der DSTG-Landesverband nur anschließen.

Durch den SBB in Zusammenarbeit mit der DSTG wurde veranlasst, dass in Kürze ***zentrale Rechtsberatungen*** durchgeführt werden. Die Termine sind:

Montag, 13.01.2014, 16:00 Uhr, Dresden (Antonstraße 39)
Mittwoch, 15.01.2014, 17:00 Uhr, Leipzig (Volkshochschule, Löhrstr. 3-7)
Donnerstag, 16.01.2014, 16:00 Uhr, Chemnitz (An der Markthalle 3)

Vorab bittet der SBB um Zusendung bestehender Fragen (post@sbb.dbb.de). Wir empfehlen, dass jeder Ortsverband 3 bis 4 Vertreter zu diesen Veranstaltungen entsendet. Es besteht darüber hinaus für jedes interessierte Mitglied die Möglichkeit, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Bitte melden Sie sich vorher beim SBB an (post@sbb.dbb.de oder 0351/4716824)!

Damit jeder für sich entscheiden kann, ob sich für ihn ein Klageverfahren auf eigene Kosten lohnt, stellen wir im internen Bereich beispielhafte ***Musterberechnungen*** zur Verfügung.

Aufgrund der bereits laufenden Musterklagen kann hinsichtlich der jetzigen Widerspruchsbescheide bei der Seniorität kein Verfahrensrechtsschutz gewährt werden. Von den Anwälten des dbb-Dienstleistungszentrum Ost wird ein ***Musterklageschreiben*** erarbeitet. Sobald es vorliegt, wird dies unseren Mitgliedern auf der DSTG-Website im internen Bereich zur Verfügung gestellt.

Die bei Gericht zunächst zu hinterlegende **Verfahrensgebühr** beträgt ca. 440 €. Je nach Streitwert kann diese variieren; eine Gebührentabelle ist im internen Website-Bereich abrufbar. Um Klage einzureichen, benötigen Sie bei den Verwaltungsgerichten vorläufig keinen Anwalt. Wir gehen auch davon aus, dass bei einer entsprechend hohen Anzahl von Klagen die Gerichte ihrerseits die Verfahren vorläufig ruhend stellen werden.

Sollte eine **private Rechtsschutzversicherung** bestehen, empfehlen wir über diese ein Klageverfahren anzustreben. Bitte nehmen Sie diesbezüglich mit Ihrer Versicherung Kontakt auf. In Zusammenarbeit mit dem SBB wird die DSTG versuchen, einen im öffentlichen Dienstrecht erfahrenen **Rechtsanwalt** zu finden, an den Sie sich wenden können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen, **Prozesskostenhilfe** zu beantragen; auch hierzu haben wir Hinweise im internen Website-Bereich bereitgestellt.

Liebe Mitglieder,

der Freistaat Sachsen brüskiert seine Beamten nach der Streichung der Sonderzahlung (2010), der unzureichenden Übertragung der Tarifergebnisse (2013) und vieler weiterer Kürzungen nun wieder einmal **in besonders schwerwiegender Weise**.
Damit fängt das neue Jahr so an, wie das alte aufgehört hat. **Wir als DSTG Sachsen werden Sie weiterhin mit allen möglichen Mitteln unterstützen!**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Reinhold Mähne
Landesvorsitzender der DSTG Sachsen